



Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen

Antrag von Vroni Straub-Müller zur 2. Lesung
vom 15. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt Vroni Straub-Müller, Zug, zur 2. Lesung der Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen folgenden Antrag:

Werden die Richtzahlen aus dem Gesetz gestrichen, wird § 12 Absatz 1a Klassengrössen wie folgt angepasst:

- 1a Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:
- b) Primarschule, inkl. Grund- und Basisstufe
Höchstzahl: 22

Die anderen Höchstzahlen gelten gemäss Resultat 1. Lesung

Begründung:

Die Antragstellerin ist der Meinung, dass die Richtzahlen im Gesetz verbleiben sollen. Sie gelten der Gemeinde als Richtschnur und zeigen, dass die Höchstzahl nicht das Mass aller Dinge ist. Fallen die Richtzahlen weg, wird der Druck in den Gemeinden steigen, in Zukunft die Höchstzahlen erreichen zu müssen.

Sollten die Richtzahlen aus dem Gesetz gestrichen werden, wird dies dazu führen, dass die Schulen die Höchstzahl anstreben muss.

Die Praxis hat in den letzten Jahren, insbesondere seit der Einführung der zwei Fremdsprachen in der Primarschule und seit die Kleinklassen aufgehoben wurden, die optimale Klassengrösse gesucht und gefunden. Sie liegt im kantonalen Durchschnitt bei der Primarschule bei 18,2 SuS pro Klasse und im Kindergarten bei 17,4 Kindergärtnern pro Klasse.

Die Schulklassen sind heute äusserst heterogen zusammengesetzt. Je grösser eine Klasse ist, desto schwieriger ist es, auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen und sie in ihrer schulischen und persönlichen Entwicklung optimal zu fördern und zu begleiten.

Gemäss Schulgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf besonders zu fördern. In der Regel geschieht dies in den Gemeinden des Kantons mit integrierter Schulung. Es liegt in der Verantwortung des Kantons der Realität angepasste Klassengrössen vorzugeben und so das Bildungsangebot noch attraktiver zu gestalten und dem Kanton zu einem weiteren Standortvorteil zu verhelfen.